Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

DRUCKSACHE 6/13555

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Sächsischen Landtags

Titel:

Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode Band III von III

"Untersuchung der Versäumnisse und Fehler der Staatsregierung bei Konzipierung, Organisation, Planung und Absicherung einer vorrangig auf Abfallvermeidung, Ressourcenrückgewinnung und Nachhaltigkeit ausgerichteten Abfall-Kreislaufwirtschaft sowie einer funktionierenden Verwaltung und Überwachung der umweltverträglichen Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Sachsen (Abfall-Missstands-Enquete)"

(Veröffentlichung des bisher nicht öffentlichen Teils)

Eingegangen am: 25.05.2018 Ausgegeben am: 25.05.2018

Staatsanwaltschaft Leipzig

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft Leipzig, 04002 Leipzig

Leipzig, den 27.04.2018
[redacted]
Faxnummer: 0341/2136 780
[redacted]
Aktenzeichen: **603 Js 1296/10**
(Bitte bei Antwort angeben)

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Juristischer Dienst
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

1. Untersuchungsausschuss der ~~9.~~ 5. Wahlperiode
Vernehmung des Gutachters Prof. Dr. Bidlingmaier am 28.01.2013
<u>hier</u>: Nichtöffentlichkeit dieser Aussage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das Schreiben vom Mai 2014, mit welchem gebeten wurde, der Landtagsverwaltung mitzuteilen, wenn der Grund für die Nichtöffentlichkeit der Aussage von Prof. Dr. Bidlingmaier vor dem 1. Untersuchungsausschuss der ~~9.~~ 5. Wahlperiode weggefallen ist.

Da inzwischen das - aufgrund der Revision des Angeklagten allerdings noch nicht rechtskräftige - Urteil der 6. Strafkammer des Landgerichts Leipzig vom 23.01.2018, Az.: 6 KLs 603 Js 1296/10, vorliegt, stehen aus hiesiger Sicht nun keine Gründe mehr entgegen, auch diesen Teil des Berichts der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Laube

Telefon
0341 21360
Hausadresse
Straße des 17. Juni 2
04107 Leipzig

Telefax
0341/2136999

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
im Innenhof, Zugang über Dimitroffstr. 3
Parkplatz
Parkhaus am
Bundesverwaltungsgericht;
Beethovenstr. 11
Sprechzeiten
Mo,Di.+Do.: 9-11.30 Uhr
und 13.30-15.00 Uhr;
Mi.+Fr.: 9.00-11.30 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahnlinien 10,11
Haltestelle Haltestelle
Münzgasse/LVZ

Sächsischer Landtag

5. Legislaturperiode

1. Untersuchungsausschuss

Abschlussbericht

sowie abweichende/r Bericht(e)

Band III von III

Inhalt
des Berichts des 1. Untersuchungsausschusses
der 5. Wahlperiode

Band III
Abweichende Berichte

Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Inhaltsverzeichnis

Teil 4:

Gutachten von Prof. Werner Bidlingmaier zur S.D.R. Biotec Pohritzsch

1. Zusammenfassung……1
2. Mangelhaftes Qualitätsmanagement…….. 2
3. Kapazitäten……..2
4. Lagerkapazitäten und Lagerzeiten…….. 3
5. Qualität der Output-Untersuchung……...4
6. Möglichkeit eines Immobilisierungserfolgs?.....4
7. Sanierung der Deponien?..... 6

Teil 4: Gutachten von Prof. Werner Bidlingmaier zur S.D.R. Biotec Pohritzsch

1. Zusammenfassung

Professor Dr. Werner Bidlingmaier wurde als sachverständiger Zeuge am 4. Februar 2013 vom 1. Untersuchungsausschuss des 5. Sächsischen Landtags vernommen. Er arbeitet als Hochschullehrer an der Bauhaus-Universität Weimar. Prof. Bidlingmaier erstellte für die Staatsanwaltschaft Leipzig ein Gutachten zur Anlage der S.D.R. Er stellte fest, dass die wissenschaftliche Gemeinde der Abfallwissenschaftler heute eindeutig die Meinung vertritt, dass das bei der S.D.R. anzuwenden gewesene chemisch-physikalische Immobilisierungsverfahren den Immobilisierungseffekt nicht erzeuge. Insbesondere kritisierte er an der Anlage der S.D.R. Biotec GmbH in Pohritzsch:

- die lückenhafte Betriebskontrolle der Anlage sowohl durch den Betreiber als auch durch die Behörden,
- dass ein anlageninternes Qualitätsmanagement nur auf dem Papier stattfand,
- dass die Anlage so konzipiert war, dass sie die genehmigte Menge der angenommen Abfälle gar nicht bewältigen konnte,
- dass die Lagerkapazitäten der Anlage nicht ausreichten, um die bei der Behandlung entstehenden Stoffe für den Zeitraum aufzunehmen, der für eine fachgerechte Behandlung notwendig gewesen wäre,
- dass eine physikalische Untersuchung des Immobilisats, wie sie im Genehmigungsbescheid festgeschrieben ist, nicht durchgeführt wurde,
- dass bis heute kein Beweis vorgelegt wurde, dass die Immobilisierung in der Anlage erfolgreich war,
- dass die vorgeschriebenen Probennahmen nicht durch ein unabhängiges Labor selbst, sondern durch den Anlagenbetreiber erfolgten.

Prof. Bidlingmaier fordert Deponien mit einer sicheren Laufzeit von 1.000 Jahren zu konzipieren, wie das auch schon in Österreich geschehe.

Die Ausführungen des Zeugen Professor Dr. Bidlingmaier können mit folgenden Zitaten aus seiner Vernehmung im 1. Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtags vom 4. Februar 2013[1] verdeutlicht werden:

"Eindeutig ist als Allererstes mal, dass die Anlage von ihrer Technologie, die dort installiert ist, nicht in der Lage ist, die genehmigte Durchsatzmenge tatsächlich durchzusetzen. Das heißt, wenn das so ist, dann ist ein bestimmter Teil der Materialien nicht behandelt worden. Das widerspricht der Genehmigung. Wenn ich also nicht die Gesamtmenge durch die Anlage durchsetzen kann, muss ein Teil des Inputs die Anlage unbehandelt verlassen haben. Das ist von der Genehmigung her nicht erlaubt.

1 Sächsischer Landtag (2013): Stenografisches Protokoll der Vernehmung von Prof. Werner Bidlingmaier des 1. Untersuchungsausschusse der 5. Wahlperiode vom 4. Februar 2013.

Das Zweite, was genehmigungstechnisch nicht in Ordnung ist, ist, dass das Outputmaterial nicht nach den Richtlinien der Genehmigung untersucht worden ist. Die Genehmigung sagt ganz klar: das Outputmaterial, bevor es die Anlage verlässt, muss nach den und den Kriterien untersucht werden von einem neutralen Gutachter. Das ist nicht in der Form passiert. Also ist auch das sicher ein nicht genehmigungskonformer Vorgang.

Es ist mit der Anlage letztendlich nicht möglich, ein von der Genehmigung gefordertes Endmaterial tatsächlich zu erzeugen. Das widerspricht natürlich eindeutig der Genehmigung."

Prof. Bidlingmaier ging nachfolgend auf einzelne Komponenten der Anlage und des Anlagenbetriebes ein. Die Zusammenstellung dieser Ausführungen erfolgte auf der Grundlage des Protokolls der Vernehmung im Untersuchungsausschuss.

2. Mangelhaftes Qualitätsmanagement

Prof. Bidlingmaier inspizierte als einziger, welche Gutachten über die Anlage und die Technologie der Anlage der S.D.R. erstellten, selbst die Anlage vor Ort. Er stellte zu diesem Zeitpunkt, wie beim Studium der gesamten Unterlagen, die ihm zur Verfügung gestellt worden waren, fest, dass klare Indizien für eine lückenhafte Betriebskontrolle der Anlage sprechen. Ein anlageninternes Qualitätsmanagement finde nur auf dem Papier statt, in der Praxis würde es aber nicht umgesetzt. Kontrolle und damit das Qualitätsmanagement seien zumindest sehr lückenhaft gewesen. Das gleiche betreffe die Gesamtmengenführung. Es sei in der Anlage nicht aufgefallen, dass es Jahre gegeben habe, in denen die zugelassenen Mengen deutlich überschritten worden seien.

3. Kapazitäten

Prof. Bidlingmaier hielt folgende Punkte fest, die allein aufgrund der Dimensionierung der Anlage zu Problemen geführt haben müssen:

1. Die vorhandene Mischerkapazität in der Anlage (genehmigte Abfallmenge von 160.000 t zuzüglich der Additive) hätte letztendlich rein mengenmäßig nicht bewältigt werden können. Diese 160.000 t seien im Regelfall nicht überschritten worden.
2. 2008 sei die Mengenkapazität einmal überschritten worden; die Anlage hat deutlich mehr Abfälle angenommen. In der Abfallwirtschaft ist es möglich, dass man die genehmigte Jahreskapazität um 10 % überschreiten darf. Wenn eine Anlage, die gefährliche Abfälle verarbeitet, 18.171 t pro Jahr über die genehmigte Menge hinaus annehme, das entspreche 9,5 %, sei das viel zu viel. Diese Überschreitung sei aus seiner Sicht völlig unzulässig.
3. Der von der S.D.R. Biotec beschriebene Verfahrensgang sieht eine Umwandlung gefährlicher in nicht gefährliche Abfälle in zwei Prozessschritten mit zweimaliger Additivzugabe vor. Dies bedeute: man müsse auch zweimal mischen. Wenn man das einbeziehe, dann käme man nach Bidlingmaiers Berechnungen bei den Mischern auf eine Durchsatzleistung, die zwischen 33 % und 61 % der genehmigten Menge liege. Großzügig gerechnet habe der Anlagenbetreiber dann maximal 61 %

durchsetzen können. Dafür hätten die Kapazitäten der Mischer gereicht. Wenn man sich das Gutachten von Professor Schreiter anschaue und rechne, bekomme man bei einer Reaktionszeit von 28 Tagen etwa 40 % durch die Anlage hindurch.

Zur Frage der Rezepturen und der Beifügung von Additiven gab der Zeuge Professor Dr. Bidlingmaier in seinen Ausführungen folgende weitere Erläuterungen: Prinzipiell sei die Mischanlage, die vor den Mischern stehe, technologisch in der Lage, beliebige Mischungen herzustellen. Die Anzahl der Silos, in denen Additive zwischenlagern, sei ausreichend und für feste Additive seien noch Lagerflächen in der Eingangshalle vorhanden. Ob ein Additiv auch einen eigenen Schadstoffgehalt haben könne, sei eine Frage, die man sehr genau beleuchten müsse. Es gelte erst einmal ein Vermischungsverbot für gefährliche Abfallstoffe. Man dürfe eigentlich in der Einlagerungshalle die Abfälle nicht vermischen. Sie müssten separat lagern. Vermischen dürfe man sie erst, wenn sie stabilisiert seien. Insofern dürfte man einen Abfall, der als überwachungsbedürftig, also als gefährlich eingestuft werde, eigentlich nicht als Additiv benutzen, weil man sonst zwei gefährliche Abfälle miteinander vermischen würde.

Bidlingmaier ergänzt, dass ein umfassendes Qualitätsmanagement die fehlerhaften Abläufe bei der Biotec nicht hätte verhindern können, weil die Dimensionierung der Anlage falsch gewesen sei. Man hätte aber mit einem Qualitätsmanagement diesen Fehler sofort erkannt.

4. Lagerkapazitäten und Lagerzeiten

Professor Bidlingmaier kritisierte in seiner Aussage im Untersuchungsausschuss auch die bei der S.D.R. vorhandenen Lagerkapazitäten. Selbst bei minimaler Lagerzeit, das entspräche einer Reaktionszeit von 2,7 Tagen, seien die vorhandenen Lagerflächen nicht in der Lage, die durch die Behandlung entstandenen Stoffe aufzunehmen. Das bedeute, dass die gesamten Lagerflächen spätestens nach der ersten Erhöhung der Durchsatzleistung erschöpft gewesen seien.

Allerdings sei eine Behandlungsdauer von 2,7 Tagen auch völlig unrealistisch, um das Material zu stabilisieren. Die Lagerzeit müsse sich mindestens zwischen 28 Tagen bis zu drei Monaten bewegen. Davon gehe auch eine ganze Reihe von Mineralogen aus. Dann aber seien die Flächen, die bei der S.D.R. zur Reaktion zur Verfügung standen, völlig unzureichend.

Eine Berechnung der Lagerkapazität seitens der S.D.R. gäbe es nicht. Eine solche Berechnung sei dann, zumindest aufgrund der vorliegenden Unterlagen, erstmalig von ihm durchgeführt worden.

Das eigentliche Endlager habe nach Genehmigungsbescheid eine Kapazität von 1.000 Tonnen. Auf einen Antrag der S.D.R. Biotec sei es vergrößert worden, aber nur geometrisch und nicht in Bezug auf die Tonnage. Es habe wohl niemand von den Behörden genau nachgerechnet. Es sei ja auch nie an irgendeiner Stelle die Reaktionszeit festgelegt worden. Der Betreiber habe sich dazu nie geäußert, auch nicht im Antrag. Die Behörde sei bei der Genehmigung wahrscheinlich davon ausgegangen, dass der Betreiber wisse, was er bezogen auf sein Verfahren tue.

Dies habe Dimensionierungsfehler innerhalb der Anlage bewirkt. Diese führten dazu, dass die Qualität des Outputs nicht gewährleistet werden konnte. Wenn die

Reaktionszeiten nicht stimmten, würde man auch nicht das Produkt bekommen, dass man zum Schluss haben wolle, nämlich ein stabiles Immobilisat.

5. Qualität der Output-Untersuchung

Prof. Bidlingmaier untersuchte auch den Output der Anlage. Die Kontrollmethoden dafür seien im Genehmigungsbescheid festgeschrieben worden. Die eine sei die chemische Methode, nämlich das Eluationsverfahren nach dem pH-stat-Verfahren. Die andere sei eine physikalische Untersuchung. Beide Methoden würden im Merkblatt des Landes Sachsen aufgeführt, auf das im Genehmigungsbescheid Bezug genommen worden war.

Bidlingmaier habe über 2000 Analysenblätter selbst mit einem Mitarbeiter ausgewertet und festgestellt, dass nicht ein einziges Mal eine physikalische Untersuchung gemacht wurde.

Der Betreiber habe bis heute keinen Nachweis vorgelegt, dass die Behandlung in seiner Anlage tatsächlich zu einer Immobilisierung der Materialien führen könne. Das hätten die zuständigen Behörden immer wieder bemängelt. Dieser Auffassung schließe sich Bidlingmaier voll an. Der entsprechende Schriftverkehr zwischen den Behörden und dem Unternehmen zeigten ein trauriges Bild.

Bei der Qualität des Outputmaterials komme auch die Frage des internen Qualitätsmanagements wieder ins Spiel. Es sei nach Bidlingmaier fast nicht möglich gewesen, die Proben, die von dem im Genehmigungsbescheid geforderten Gutachter erstellt und in einem externen Labor untersucht worden seien, den entsprechenden Inputmaterialien zuzuordnen. Ihm sei es bei über 1000 Proben nicht gelungen, eine entsprechende direkte Zuordnung aufzuarbeiten und wiederzufinden. Das liege schon daran, dass die Probenlaufzettel und die Chargennummern völlig differieren und nicht miteinander in Einklang zu bringen seien.

Eine große Schwachstelle des Kontrollprozesses seien die Proben gewesen, die das Analyselabor untersuchen sollte. Manchmal seien sie sowohl vom Labor, manchmal aber auch vom Anlagenbetreiber entnommen worden. Das heiße, der Anlagenbetreiber habe eine Probe selbst gezogen und dorthin geschickt.

Das sei aus seiner Sicht ein Unding. Wenn der Genehmigungsbescheid eine Begutachtung von einem unabhängigen Gutachter verlange, dann habe der einen neutralen Probennehmer zu beauftragen. Es könne nicht sein, dass der Anlagenbetreiber die Proben nehme und zur Analyse einsende. Es sei im Detail nicht nachvollziehbar, wie das abgelaufen sei. Aufgrund der vorgelegten gesamten Dokumentation sei nicht klar und transparent dargestellt, woher die Proben überhaupt gekommen seien, wo Proben gezogen worden seien und weshalb. Der Analysenablauf stelle kein ordnungsgemäßes Prüfverfahren dar, wobei Bidlingmaier die Analyse der Proben selbst nicht anzweifle.

Hinzu komme, dass die Anzahl der Proben viel zu niedrig angesetzt gewesen sei, um tatsächlich eine lückenlose chargenweise Feststellung des Immobilisierungserfolgs zu treffen.

6. Möglichkeit eines Immobilisierungserfolgs?

Bidlingmaier kann sich vorstellen, dass aus der Anlage der Biotec ein stabilisiertes Material herausging, wenn es denn dort so behandelt wurde, wie das ursprünglich

vom Anlagenbetreiber vorgesehen gewesen sei, und wenn die Reaktionszeiten entsprechend eingehalten würden.

Die Deponieverordnung sehe zur Kontrolle der Immobilisate nur das pH-stat-Verfahren vor und keine physikalische Untersuchung. Der Genehmigungsbescheid für Biotec fordert aber ganz eindeutig zusätzlich die physikalischen Untersuchungen nach dem Merkblatt des Landes Sachsen. Die habe die S.D.R. Biotec aber nicht vorgenommen.

Bidlingmaier habe die Analysedaten der Jahre 2007 bis 2011 komplett gesichtet. Nirgendwo seien dort physikalische Analysen aufgetaucht. Nach seinem Eindruck gebe es solche auch nicht.

Bidlingmaier teilt die Auffassung, dass ein Immobilisierungseffekt stattgefunden habe. Ob dieser aber ausreichend in Bezug auf eine Ablagerung auf einer Abfalldeponie der Klasse II ausgefallen sei, sei eine andere Frage. Das sei, nach seinem Eindruck, sehr zweifelhaft.

Entweder könnten die Lagerzeiten nicht eingehalten worden sein – eine über 2,7 Tage gehe auf den vorhandenen Flächen bei den Durchsatzleistungen nicht oder viele Abfälle wären gar nicht immobilisiert worden. In den vorhandenen Unterlagen seien oft Lagerzeiten zwischen 28 und 35 Tagen angegeben. Dann seien sie irgendwie anders – nicht immobilisiert – aus der Anlage wieder herausgekommen. Das sei aber aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Es gebe keine Unterlagen von Biotec, dass Abfälle nicht immobilisiert die Anlage verlassen hätten.

Die Stabilität der Immobilisate ist abhängig von den Umweltbedingungen. In Deponiekörpern gebe es pH-Wert-Verschiebungen und auch Änderungen der Wassermengen. Die pH-Werte würden sich im Laufe der Lebenszeit einer Deponie immer wieder ändern. Sie würden von einem sauren in ein basisches Milieu wechseln, dann wieder in ein saures Milieu und irgendwann, sehr viel später, in ein basisches Milieu.

Man wisse auch nicht, was mit einem Deponiekörper in 100 oder 150 Jahren geschehe.

Halte die Oberflächendichtung dann noch immer und würden nicht plötzlich größere Wassermengen in den Deponiekörper eindringen? Das bedeutet, dass sich die Lagerbedingungen Wassermenge, Lösungsmedium und pH-Wert-Verschiebung durch entsprechende Reaktionen im Deponiekörper *ändern* könnten, so dass sich auch die Stabilität ändern könnte. Daher sei der Ansatz des Ökoinstituts ganz klar nachzuvollziehen, dass man bei der Planung von Deponien in Zeiträumen von 1.000 Jahren denken müsse. Es gebe derzeit keine wissenschaftlichen Methoden, die nachweisen, ob die abgelagerten Stoffe bei allen möglichen Rahmenbedingungen in 1.000 Jahren immer noch stabil seien.

Mittlerweile sei sich die wissenschaftliche Gemeinschaft zumindest im Abfallsektor – bei den Mineralogen sieht das noch anders aus – sehr eindeutig klar, dass chemisch-physikalische Immobilisierungsverfahren den Immobilisierungseffekt nicht erzeugen würden, den man eigentlich auf einer Deponie erzielen will. Die Anforderungen, die heute in Deutschland an eine Deponie gestellt würden, würden über so lange Zeiträume gehen, dass man gar nicht abschätzen könne, was in den Zeiträumen mit dem Material auf der Deponie passiere. Es gebe derzeit auch keine analytische Methode die prognostiziert, ob in 200 bis 300 Jahren das Material immer noch stabil sei. Zumindest die Abfallwissenschaftler stehen heute einem solchen Verfahren sehr kritisch gegenüber.

Die Politik müsse letztendlich gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen, den Mut haben zu sagen, das Verfahren der Immobilisierung funktioniere oder funktioniere nicht. In Österreich sei politisch definiert worden, dass der Zeitraum von 1.000 Jahren bei einer Immobilisierungsanlage nachgewiesen werden müsse. Das sei nicht möglich. Aus dem Grunde werde eine dort befindliche Anlage gerade geschlossen, und zwar nicht, weil sie schlecht oder schlecht betrieben worden sei, sondern weil der Nachweis nicht möglich sei.

7. Sanierung der Deponien?

Die Frage einer möglichen Sanierung der Deponien, auf die nicht stabilisierte Immobilisate abgelagert worden seien, sei nach Bidlingmaiers Einschätzung sehr schwer zu beantworten. Einmal müsse man prüfen, wie viel Material auf eine bestimmte Deponie gegangen sei. Wie seien die Größenordnungen gewesen in Relation zum Rest, der dort lagere? Wie hoch sei das Schadstoffpotenzial gemessen am Gesamtdeponiekörper? Was für ein Eluat-Geschehen habe man? Wie viel würden durch Wasserströme jetzt ausgetragen und im kritischen Fall, wenn eine Oberflächenabdeckung reiße?

Nach seiner Ansicht müsse man rechnen, bevor man die Deponie aufgräbt. Beim Aufgraben einer Deponie werden auch Emissionen erzeugt, und zwar unkontrollierte. Als Allererstes müsste man untersuchen, ob man nicht unter Umständen dadurch etwas Schlimmeres bewirke. Es müsse also im Zweifelsfall sehr genau überlegt werden, was man mit einem sehr hohen Kostenaufwand eigentlich für die Umwelt erreiche.

Hinweis: Die beiden nachfolgenden Absätze waren zunächst für die Veröffentlichung im Minderheitenbericht vorgesehen. Aufgrund der Beschlusslage im Untersuchungsausschuss werden sie nunmehr im nichtöffentlichen Teil des Minderheitenberichts abgedruckt.

Mangelnde Immobilisierung

Die Immobilisierungstechnologie der Anlage in Pohritzsch funktionierte offenbar für viele Stoffe nicht. Zudem kam der Betreiber seinen Sorgfaltspflichten oft nicht nach. Abfälle wurden widerrechtlich vermischt und Abfalldeklarationen ausgehender Abfälle stimmten oft nicht. Diese Erkenntnisse sind der Aussage insbesondere von Professor Dr. Werner Bidlingmaier zu entnehmen. Der Zeuge ist Professor für Abfallwirtschaft an der Bauhaus-Universität in Weimar und Sachverständiger der Staatsanwaltschaft Leipzig im Ermittlungsverfahren gegen die Geschäftsführer der S.D.R. Er äußerte gegenüber dem Untersuchungsausschuss klar und deutlich, dass die Eingangs- und Ausgangsbilanzen der Anlage nicht stimmten und dieser Umstand von den Kontrollbehörden hätte bemerkt werden müssen.

Landeskriminalamt und Zeuge Prof. Bidlingmaier

Der sachverständige Zeuge Prof. Bidlingmaier, der als einziger auch die Anlage der S.D.R. Biotec vor Ort inspizierte, versicherte während seiner Vernehmung glaubhaft, dass man in Kreisen der Abfallwissenschaftler das Verfahren der Immobilisierung

nicht mehr für wissenschaftlich akzeptabel hält. Außerdem bringen die Stabilisate nicht die von ihm geforderte und notwendige Langzeitstabilität über einen Zeitraum von 1.000 Jahren. Prof. Bidlingmaier hat festgestellt, dass die Anlage der S.D.R. Biotec allein aufgrund fehlender Lagerflächen und Lagerzeiten sowie wegen ungenügenden Qualitätsmanagements nicht in der Lage gewesen sein konnte, die gefährlichen Abfälle ausreichend zu stabilisieren.